



TOP 27 DER TAGESORDNUNG


REGELMÄßIGE AUSSTRAHLUNG IM RUNDFUNKBEREICH

Mitgliederversammlung 2021

1. HINTERGRUND

a. Aktuelle Regelungen

Bei der **Verteilung in den Sparten des Fernsehens** (FS / FS VR und T FS / T FS VR) erfolgt eine **Gewichtung** (Multiplikation) der Sendeminuten mit den Koeffizienten gemäß § 107 Verteilungsplan (= VP). Diese Koeffizienten knüpfen an den **Nutzungszusammenhang** an, in dem das Werk verwendet wird. Sie berücksichtigen so in pauschalierender Weise das Publikumsinteresse und den wirtschaftlichen Wert der Nutzung für den Sender. U.a. bestehen **spezielle Koeffizienten für regelmäßige Ausstrahlungen in Sendereihen oder Serien** – also Sachverhalte, bei denen es typischerweise zu **Wiederholungen** kommt. Diese Koeffizienten sind regelmäßig niedriger als die Koeffizienten für andere Nutzungen.



	Verteilungsplan	Nutzungssachverhalte	Koeffizient	Bezugspunkt
Eigen- und Auftragsproduktionen	§ 107 [3] (a)	Einleitungs- und Schlussmusik	1 (statt 3)	Konkreter Nutzungszusammenhang
	§ 107 [3] (b)	Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen	1 (statt 3)	Konkreter Nutzungszusammenhang
	§ 107 [3] (c)	Sendereihen oder Serien überwiegend ohne Wortbeitrag	1 (statt 3)	Serie insgesamt
	§ 107 [5] (b)	sonstige Illustrationsmusik	2 (statt 3)	Serie insgesamt
Fremdproduktionen	§ 107 [4]	alle Nutzungen	1,25 (statt 2)	Serie insgesamt

1. HINTERGRUND

a. Aktuelle Regelungen

Im Einzelnen gelten **sehr unterschiedliche Voraussetzungen** für die Anwendung der Koeffizienten für regelmäßige Ausstrahlungen

Die Einzelsendungen einer Sendereihe oder Serie laufen:



		MO	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
§ 107 [3] (a)-(c) VP	wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen							X							X	... noch mindestens 5 weitere Wochen
	mindestens 1x an 5 aufeinanderfolgenden Tagen	X	X	X	X	X										
§ 107 [4], [5] (b) VP	„täglich“ = in der Regel 5 Tage pro Woche + mehrere Wochen	X	X	X	X		X		X	X	X	X	X	X		
	nicht repetitiv i.S.d. VP, z.B. (Fremdproduktionen, Illustrationsmusiken in Eigen- und Auftragsproduktionen):						X	X						X	X	... unbegrenzt

1. HINTERGRUND

b. Historie: Anträge in den Mitgliederversammlungen 2018-2020



- Die Regelungen zu regelmäßigen Ausstrahlungen waren bereits in den letzten Jahren Gegenstand von Anträgen in der Mitgliederversammlung.
- Die **bisherigen Anträge**, die z.T. eine umfassende Neuordnung der Regelungen zu regelmäßigen Ausstrahlungen vorsahen, wurden **abgelehnt**.
- Der Antrag zur Mitgliederversammlung 2020 hat die erforderliche Mehrheit äußerst knapp verfehlt. Nach **erneuter Erörterung mit den betroffenen Kreisen** soll ein inhaltlich entsprechender Antrag daher erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- Dieser **aktuelle Antrag** beschränkt sich i.W. auf **Detailanpassungen** zu zwei Aspekten, die nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand **konsensfähig** erscheinen.



2. NEUREGELUNG

a. Illustrationsmusik zu „Kurzserien“

- **Illustrationsmusik zu „Kurzserien“** (Eigen- und Auftragsproduktionen) soll künftig grundsätzlich mit Koeffizient 3 (statt bislang 2) verrechnet werden (**Kernanliegen des Mitgliederantrags von 2018**)

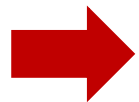
- **Umsetzung:**

§ 107 Abs. 5 b) VP neu:

[5] **Koeffizient 2** gilt für folgende Werknutzungen:

...

Musik in **Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen, z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien)**, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr **in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgestrahlt** werden und die nicht unter Koeffizient 1 fällt;



Illustrationsmusik in Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen) mit **geringerer Ausstrahlungsfrequenz** wird mit **Koeffizient 3** verrechnet.

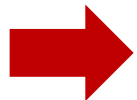
2. NEUREGELUNG

b. Fremdproduktionen mit häufigen Ausstrahlungen am Wochenende

- Koeffizient 1,25 für Musik in Fremdproduktionen greift bislang nur bei Sendereihen oder Serien, die **täglich** (= **in der Regel an 5 Tagen pro Woche** und in mehreren Wochen eines Jahres) ausgestrahlt werden. Serien, die sehr häufig, aber z.B. nur am Wochenende ausgestrahlt werden, sind nicht erfasst. Dies soll geändert werden.
- **Umsetzung:**

§ 107 Abs. 4 VP neu:

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in **Sendereihen oder Serien (Fremdproduktionen)**, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr regelmäßig, d. h. **in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen**, ausgestrahlt werden.



Koeffizient 1,25 gilt bei Ausstrahlung der Sendereihe oder Serie (Fremdproduktion)

- in **mindestens 3 Wochen** an **mindestens 5** beliebigen **Tagen** pro Woche (Alternative 1) **oder**
- wöchentlich **mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen** (Alternative 2)

3. AUSBLICK



Auch bei Annahme des Antrags werden Aufsichtsrat und Vorstand künftig genau beobachten, inwieweit die Möglichkeit und der Bedarf nach weiterreichenden, mehrheitsfähigen Weiterentwicklungen der Regelungen zur Rundfunkverteilung besteht, auch in Bezug auf die Gewichtung bei regelmäßigen Ausstrahlungen.